

Kantonsrat

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

ID 008/2011 (STK)

Dringliche Interpellation Fraktion SP: Medizinische Staatshaftung - Beurteilen im Kanton Solothurn inskünftig die möglichen Verursacher von Schäden diese gleich selbst als erstinstanzliche Richter? (25.01.2011)

Mit RRB Nr. 2010/2358 vom 14. Dezember 2010 hat der Regierungsrat eine „Übergangsverordnung“ zum Verfahren bei medizinischer Staatshaftung mit Inkrafttreten am 1. Januar 2011 erlassen. In Fällen medizinischer Staatshaftung soll die Solothurner Spitäler AG (soH) dahingehend als erste richterliche Instanz wirken, dass soH über streitige Ansprüche eine Verfügung erlässt, gegen welche dann innert 30 Tagen Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden kann. Mit diesem Konstrukt soll der Vorgabe des Bundesrechts genügt werden, auf kantonaler Ebene neu einen zweistufigen (statt wie bisher einen einstufigen) Verfahrensweg vorzusehen. Der Ablauf der Frist für das Ergreifen des Verordnungsvetos (18. Februar 2011) wird entgegen den vom Regierungsrat in seiner Stellungnahme auf die Interpellation von Markus Schneider vom 26. Januar 2010 zur vorzeitigen Inkraftsetzung von Verordnungen (RRB Nr. 2010/707 vom 20. April 2010) gemachten Zusicherungen nicht eingehalten worden. Die Gründe dafür vermag auch ein Brief, der mit Datum vom 14. Dezember 2010 an die Mitglieder der Ratsleitung ergangen ist, nicht schlüssig aufzuzeigen. Bei der nun zur Diskussion stehenden „Übergangsverordnung“ ist trotz tiefgreifender Änderungen im Verfahrensrecht und bereits erfolgter Massnahmen (die hängigen verwaltungsrechtlichen Klagen wurden vom Verwaltungsgericht bereits an die SoH überwiesen) eine Publikation bis heute unterblieben.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Auf welche kantonale Verfassungsnorm stützt der Regierungsrat seine Kompetenz zum Erlass von befristeten „Übergangsverordnungen“, die sich direkt auf ein Bundesgesetz stützen?
2. Warum wurde die ordentliche Publikation der „Übergangsverordnung“ unterlassen?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat Befürchtungen betreffend möglicher Interessenskonflikte, fehlender Unabhängigkeit und wahrscheinlicher Befangenheit, indem die Verordnung vorsieht, dass dasjenige Unternehmen, in welchem die Vorgänge geschehen sind, die möglicherweise zu Staatshaftung führen können, neu als erste richterliche Instanz fungieren soll?
4. Wie viele Spitalhaftungsklagen waren am 31. Dezember 2010 hängig? Wie viele davon waren sistiert?
5. Wie viele dieser Klagen hat das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn an soH zum Erlass einer anfechtbaren Verfügung überwiesen? In wie vielen dieser Fälle hat soH bereits verfügt?
6. Welche Massnahmen hat soH ergriffen, um der neuen Rolle als zuständige erste Instanz in Sachen medizinischer Staatshaftung nachkommen zu können (Ausbildung, Aufstockung von Personal, Vergabe von Mandaten etc.)?
7. Was geschieht mit hängigen Verfahren, falls der Kantonsrat das Veto Nr. 247 vom 25. Januar 2011 gutheisst?

Begründung (25.01.2011): Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Jean-Pierre Summ. (1)